

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 204 - Zuwanderung und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Lemmer 563 2679 563 8576 juergen.lemmer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.09.2017
	Drucks.-Nr.:	VO/0712/17/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
25.09.2017	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER "Anwesenheitsüberprüfung von Asylbewerbern in städtischen Unterkünften" (VO/0712/17) vom 30.08.2017		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Anfrage der Fraktion PRO Deutschland / DIE REPUBLIKANER
„Anwesenheitsüberprüfung von Asylbewerbern in städtischen Unterkünften“ (VO/0712/17)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschlussfassung entgegen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Die Antworten der Verwaltung sind kursiv gedruckt.

Frage:

Findet eine regelmäßige Überprüfung der Anwesenheit in den städtischen Unterkünften statt.
Wenn ja: Wie häufig wird eine solche Überprüfung vorgenommen? Wenn nein: Warum nicht?

96% aller Flüchtlinge, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, leben in privaten Wohnungen. Eine Anwesenheitskontrolle ist damit rechtlich nicht gefordert.

Für alle Bewohner in Übergangseinrichtungen gilt, auch hier unabhängig vom rechtlichen Status, die derzeit rechtlich gültige Hausordnung. In § 1 heißt es dort: „Sollten Sie die Unterkunft länger als 3 Tage nicht benutzen, verliert die Einweisungsverfügung ihre Gültigkeit.“

Frage:

Werden Maßnahmen eingeleitet, wenn Asylbewerber ohne triftigen Grund sich längere Zeit nicht in den ihnen zugewiesenen städtischen Unterkünften befinden? Wenn ja: Bitte um konkrete Benennung der Maßnahmen. Wenn nein: Warum nicht?

Die Hausordnung regelt den Entzug der Unterkunft. Mit dem Wegfall der Unterkunft wird der Betroffene bei der Meldestelle und der Ausländerbehörde abgemeldet und die wirtschaftliche Hilfe eingestellt.